

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt  
Mainz

Bundesministerin des Innern und für Heimat  
Frau Nancy Faeser  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1  
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel 06131 12-2000/-2001  
Fax 06131 12-3000  
www.mainz.de

*vorab per E-Mail an: mb@bmi.bund.de*

10. Januar 2024

### **Änderung der 1. Sprengstoffverordnung:**

- a) Abbrennverbot von Pyrotechnik um Tierparks und Tierheime sowie**
- b) Einführung eines Anordnungsrechts für Kommunen zur Einrichtung von  
Feuerwerkverbotszonen im Einzelfall**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

zum Jahreswechsel ist es Tradition, dass viele Menschen an Silvester und Neujahr Feuerwerk abbrennen und Böller zünden.

Das erfolgt oftmals auch in der Umgebung von Tierparks und Tierheimen. Wiederholt haben wir in Mainz erleben müssen, dass viele Tiere dort aufgeschreckt werden und sich sogar verletzen. Die Erfahrungen unseres Tierheims in der jüngsten Silvesternacht haben viele Mainzerinnen und Mainzer zurecht empört.

Ich wende mich daher an Sie mit der Bitte, die Sprengstoffverordnung dahingehend zu ändern, dass das Abbrennen von Pyrotechnik um Tierparks und Tierheim verboten wird, so wie es bereits schon für Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime in § 23 Absatz 1 der 1. Sprengstoffverordnung gilt. Ich bin der festen Überzeugung, dass eine solche Regelung auch im Sinne des Staatsziels Tierschutz wäre. Derzeit ergibt sich ein solches Verbot weder aus dem Gesetz, noch ist eine praxistaugliche und rechtssichere Anordnung bzw. Allgemeinverfügung der Ordnungsbehörden möglich.

Zur Abwendung von Gefahren, die sich aus Anlass der Nutzung von Pyrotechnik am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres ergibt, bitte ich ferner um eine Änderung der bezeichneten Verordnung dahingehend, dass den Gemeinden eine Anordnungsbefugnis (beispielsweise im Wege einer Allgemeinverfügung) zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen an die Hand gegeben wird.

Diese könnte beispielsweise wie folgt lauten:

"Die zuständige Behörde kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen." Das würde den örtlichen Ordnungsbehörden eine rechtssichere Möglichkeit an die Hand geben, vor Ort auf konkrete Gefahrenlagen zu reagieren.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung in dieser wichtigen Sache.

Mit freundlichen Grüßen



Nino Haase